



Erläuterungen zur Probenahme

- Die Probenahme muss nach den geltenden Regeln der GGM Gütegemeinschaft Mineralwolle e.V. durchgeführt werden.
- Das Probenahmeprotokoll muss **vollständig** ausgefüllt und vom Probenahmehinstitut und einem Zeichnungsberechtigten des Produktionswerkes unterschrieben werden.
- Die Probenahme wird **zweimal jährlich** durchgeführt, d. h. einmal in jedem Halbjahr.
- Der Mindestzeitraum zwischen zwei regulären externen Probenahmen beträgt **vier Monate**.
- Es ist nur eine Probenahme per Videoüberwachung pro Jahr zulässig.
- Für jedes **unabhängige Schmelzaggregat** muss eine separate Probenahme erfolgen und ein separates Probenahmeprotokoll ausgefüllt werden.
- Eine Probenahme aus dem Lager ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die **Begründung** muss im Probenahmeprotokoll angegeben werden.
- Der Zeitraum zwischen zwei regulären internen Konformitätsprüfungen beträgt maximal sieben Tage.

Die Probennummer setzt sich wie folgt zusammen:

Land	Halbjahr I/II/ Wiederholung	Datum der Probenahme	Interne Nummer des Werkes
Kennzeichen des Landes, in dem sich die Anlage befindet z.B. AT für Österreich, DE für Deutschland, ...	I: Probenahme im 1. Halbjahr II: Probenahme im 2. Halbjahr W: Wiederholungs- prüfung	Datum [Tag Monat Jahr]	interne Nummerierung des Werkes frei wählbar

- Im Falle von zeitweiser Produktion ist dies im Probenahmeprotokoll entsprechend anzukreuzen.
- Bei zeitweiser Produktion gilt Punkt 3.7 der Verfahrensregeln. Der Hersteller muss das Formular „Zeitweise Produktion“ unmittelbar nach Ende eines jeden Halbjahrs ausgefüllt an die Geschäftsstelle der GGM senden. Das Formular muss bis spätestens 31. Juli bzw. 31. Januar bei der Geschäftsstelle der GGM eingegangen sein.
- Der Probenehmer stellt sicher, dass jede Probe zusammen mit dem Original des Probenahmeprotokolls an das Analyseinstitut versendet wird.
- Der Zeitraum zwischen Probenahme und Eingang der Probe im Analyseninstitut soll 4 Wochen nicht überschreiten.